



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-9961206-0002/0005.U
G0028/23

04.10.2023

Rheine Bioraffinerie GmbH & Co. KG
Offenbergweg 21, 48432 Rheine

Standort der Anlage:
Offenbergweg 21
48432 Rheine

Erweiterung und Änderung einer bestehenden Biogasanlage



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2. Immissionsschutzrecht	7
IV.3. Störfallrecht	9
IV.4. Wasserrecht	10
IV.5. Baurecht und Brandschutz	12
IV.6. Arbeitsschutzrecht	13
V. Kostenentscheidung	14
VI. Hinweise	14
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	14
VI.2. Hinweise zum Störfallrecht	15
VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	15
VII. Begründung	16
VIII. Fazit	19
IX. Ihre Rechte	20
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	21
Anhang 2. Für BImSchG-Anlagen	25
Anhang 3. Zitierte Vorschriften Stand: 14.08.2020	25



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.05.2023 (Eingang BR MS Online-Portal am 03.05.2023, überarbeitet am 15.08.2023, vollständig am 20.09.2023) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gemäß Ziffer 8.6.3.1 als Hauptanlage und 8.13, 1.2.2.2 und 1.16 als Nebenanlage der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Rheine Stadt, Flur 151, Flurstück 37, 55, 57, 58, 63, 73, 74, 75 und 76.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen, Abweichungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
Folgende Abweichungen wurden vom Bauamt der Stadt Rheine vom 18.09.2023, Az.: 00536-23-03, zugelassen:
- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift des § 147 Abs. 1 SBauVO wegen „Verringerung der Abstände zwischen Trafo 2 und Trafo 3“ zugelassen.
- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift der Ziffer 6, Tabelle 2 MIndBauRL wegen „Überschreitung der Brandabschnittsfläche auf 17.460 m²“ zugelassen.
- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift des § 27 Abs. 1 BauO NRW 2018 wegen „Errichtung von Container der Bioraffinerie ohne Feuerwiderstandsfähigkeit“ zugelassen.
- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift des § 34 Abs. 1 BauO NRW 2018 wegen „Errichtung von zweigeschossige Container der Biogasaufbereitungsanlage ohne Feuerwiderstandsfähigkeit“ zugelassen.
- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift der Ziffer 5.12.1 MIndBauRL wegen „Errichtung von offenen Seitenwänden aus normalentflammbaren Materialien in der überdachten Eintragshalle“ zugelassen.
- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift der Ziffer 6.5.6 MIndBauRL wegen „Überschreibung der Rettungsweglängen in der überdachten Eintragshalle“ zugelassen.



- Gemäß § 69 BauO NRW 2018 wurde eine Abweichung von der Vorschrift der Ziffer 5.7.1.1 MIndBauRL wegen „Überschreibung der Rauchabzugsgröße“ zugelassen.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Bauliche Änderungen:

- Umbau der bestehenden Fahrsiloanlagen als überdachtes Fahrsilo mit Photovoltaikanlage
- Neubau von 4 Feststoffeintragsystemen mit überdachtem Anliefer- und Substratumschlagbereich mit Dachanschluss an die Fahrsiloanlagen
- Neubau von zwei Technikgebäuden mit Substrateinbringung und -verteilung, E-Technik, und Heizungsverteilung
- Neubau von 4 Fermentern als Stahlemaillebehälter mit festem Stahldach
- Neubau von 6 Nachgärlagern als Stahlemaillebehälter mit festem Stahldach
- Neubau einer Entschwefelungsanlage mit 4 Kolonnen und zwei zugehörigen Technikzentralen; inkl. Gaskühleinheit und Verdichter
- Neubau einer Biomethanaufbereitungsanlage für die Einspeisung in das Erdgasnetz und Produktion von Kohlendioxid
- Neubau eines Vorlagebehälters für Gülle aus Stahlbeton mit Folienabdeckung
- Aufstellung von zwei Gasnotfackelanlagen
- Errichtung eines neuen 1.248 kW_{el} BHKW
- Errichtung eines Notstromaggregates
- Errichtung von fünf Fahrzeugwaagen
- Errichtung Trafostationen für die PV-Dachanlage und Biogaseinspeiseanlage
- Neubau einer Separationsanlage innerhalb der überdachten Eintragshalle

Organisatorische Änderungen:

- Rückbau der bisherigen Fermenter / Nachgärer aus Stahlbeton
- Nutzungsänderung Gärrestlager D zum Nachgärlager 7
- Nutzungsänderung Hauptfermenter (blau) zum Nachgärlager 8
- Standortänderung des Schmierstofflagers am BHKW
- Ausrüstung der bestehenden Ein- und Ausfahrten mit Havarieschutztores
- Parkplätze außerhalb der Umwallung mit Übergang für Personen zum Betriebsgelände



Betriebs-Einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Anlieferung und Lagerung	Substratumschlagbereich mit NEU überdachten Fahrsiloflächen (13.600 m²), 2 Technikgebäuden, 4 Feststoffdosierern Güllevorlagebehälter (1.847 m³) Separationsanlage Güllevorratsbehälter (353 m³)
BE 200	Biogaserzeugung	4 Fermenter (10.112 m³) NEU Nachgärer 1 – 6 (10.112 m³) Nachgärer 7 (10.146 m³) Nachgärer 8
BE 300	Lagerung Gärreste / Sickerwasser	GRL-A, B, C (3x 4.584 m ³) GRL-E (1x 4.584 m ³) 2 Container (E-Technik, Pumpen) Hilfsgebäude mit Wärmetauscher
BE 400	Abtransport	Abtankplatz und Substratübergabepalette
BE 500	Gasspeicher	Gasspeicher Nachgärer 7 Behälter Nachgärer 7 Gasspeicher Nachgärer 8 Behälter Nachgärer 8 Gasdach Behälter GRL-B Behälter GRL-B Gasdach Behälter GRL-C Behälter GRL-C
BE 600	Gasnutzung	Biomethanaufbereitungsanlage NEU Entschwefelungsanlage, Biogaskühlung, Ammoniakwäsche 8 Aktivkohlefilter CO₂-Verflüssigungsanlage BHKW (1.248 kW_{el}) inkl. HNotstromaggregat (180 kVA) 2 Gasnotfackelanlagen 6 BHKW Trafo, Notkühler, Gastrocknung, Notfackel Holztrochnungscontainer, Satelliten-BHKW Fa. Thünemann



Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Die Einsatzmengen, Wirtschaftsdünger oder Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, können entsprechen der Verfügbarkeit bei unveränderter Gesamtinputmenge variieren.

• Rindergülle	60.000 t/a
• Schweinegülle	55.000 t/a
• Rindermist	140.000 t/a
• Hähnchenmist	50.000 t/a
• Putenmist	50.000 t/a
• Hühnertrockenkot	1 t/a
• Schafsmist	1 t/a
• Maissilage	70.000 t/a

Gesamtinput	425.000 t/a
Gesamtoutput / Gärrest	361.670 t/a

Biogasproduktion ca. 5.980 Nm³/h
bis zu 49,751 Mio. Nm³/a

Betriebszeiten: Mo - So von 00:00 bis 24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen und Befüllung
sowie Abholung der Endprodukte: Mo - So von 00:00 bis 24:00 Uhr

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Die Vereinigung des Flurstückes 76 mit den Flurstücken 37, 55, 57, 58, 63, 73, 74 und 75 ist baurechtlich bis zu Baubeginn des Bauvorhabens durchzuführen.



IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage ist alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.

- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- IV.2.3. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch bzw. eine Dokumentation zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.



- IV.2.4. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, sind im Abstand von spätestens 3 Jahren unter Beachtung der TRGS 529 durchzuführen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.
- IV.2.5. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den zuvor genannten Dichtheitsprüfungen durchzuführen.
- IV.2.6. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über die Überdrucksicherungen entstehen.
- IV.2.7. Die Betriebszeiten der Notfackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.8. Separierte Gärreste, die länger als 72 Stunden gelagert werden sind gem. TA-Luft Nr. 5.4.1.15 i) mit einer dreiseitigen Umwandlung zu lagern oder mit Folie abzudecken um u.a. windinduzierte Emissionen zu reduzieren. Gärbehälter
- IV.2.9. Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
- IV.2.10. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Soweit eine Überwachung des Unterdruckes nicht gewährleistet werden kann, ist zur Erkennung des Eindringens von Luft die Sauerstoffkonzentration zu überwachen.
- IV.2.11. Für die bereits bestehenden Gärbehälter hat die unter IV.2.9 - IV.2.10 benannte Nachrüstung beim Ende der Standzeit der Gasmembran, beim Austausch einer Membran wegen irreparabler Beschädigung oder spätestens bis zum 1. Dezember 2029 zu erfolgen.
- IV.2.12. Die neuen Gärbehälter sind mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substratfüllstandes auszurüsten. Außerdem müssen sie mit automatischen Einrichtungen (Füllstandüberwachung) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Substratfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schalthwertes müssen beim oberen Grenzwert substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 6 auszuführen.



- IV.2.13. Die Fermenter müssen mit automatischen Einrichtungen (Schaumwächter) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Schaumbildung betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltwerts müssen schaummindernde Maßnahmen in dem betroffenen Behälter eingeleitet und ggf. automatisch ein Absenken des Füllstands von Substrat oder Gärrest (Abpumpen) ausgelöst werden. Schaumwächter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. Bei geeigneter Ausführung kann die Funktion des Schaumwächters auch durch die Überfüllsicherung übernommen werden.

Lärmschutz

- IV.2.14. Die von der Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage einschließlich der CO₂-Verflüssigungsanlage und den Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

IV.3. Störfallrecht

- IV.3.1. Im Rahmen der Informationspflichten für die Öffentlichkeit gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung sind lesbare Hinweistafeln aufzustellen und der Öffentlichkeit Informationen nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV zugänglich zu machen.

Brandschutzkonzept

- IV.3.2. Vor Inbetriebnahme ist ein Übereinstimmungsnachweis eines geeigneten Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz vorzulegen.
- IV.3.3. Es ist zu konkretisieren, welche Anlagenteile mit einem äußeren Blitzschutz welcher Schutzklasse ausgerüstet werden.
- IV.3.4. Bei ansprechen der Brandmeldeanlage sind die gasführenden Leitungen in Maschinenräumen automatisch abzuschlebern.

Elektrotechnik

- IV.3.5. Alle elektrischen Anlagen sind ausschließlich nach den einschlägigen VDE-Richtlinien auszuwählen, zu errichten und zu prüfen. Zur Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung einer Fachfirma über die Errichtung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- IV.3.6. Der Aufstellungsraum für die CO₂-Verflüssigungsanlage (Verdichtergebäude) muss mit einer stationären Einrichtung zur Erkennung von CO₂-Freisetzungen (Gaswarnanlage) ausgerüstet werden. Ein Gasalarm muss vor Ort an der Eingangstür zum Verdichtergebäude optisch und akustisch angezeigt und an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person weitergeleitet werden.



IV.3.7. Zur Erkennung von Leckagen am CO₂-Lagerbehälter und von CO₂-Ansammlungen im Kondensatschacht muss in der Anlage ein mobiles Gaswarngerät für CO₂ bereitgehalten werden.

IV.4. Wasserrecht

IV.4.1. In die Genehmigung wird keine wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG eingeschlossen. Diese muss in einem gesonderten Verfahren beantragt und erteilt werden. Hierfür sind Antragsunterlagen als Entwurf der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen.

IV.4.2. Die Vorgaben und Einleitungsbegrenzungen der Entwässerungssatzung der Stadt Rheine sowie der Abwasserverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

IV.4.3. Das Abwasser ist getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zu beseitigen. Das öffentliche Abwassernetz im Bereich des Betriebsgrundstückes wird im Trennverfahren betrieben.

IV.4.4. Sickersäfte von Silage- und Dungplatten sowie das Oberflächenwasser von stark verschmutzten Fahr- und Lagerflächen darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

IV.4.5. Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 129, Baarentelgen Nord, sind zu beachten und einzuhalten. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser von mindestens 40% der gesamten befestigten Flächen zu versickern. Für die Versickerung kommt nur das Niederschlagswasser von Dachflächen in Frage. Das auf den Lager-, Hof- und Rangierflächen anfallende Niederschlagswasser ist von der Versickerung ausgeschlossen.

IV.4.6. Neue Grundstücksentwässerungsanlagen sowie wesentliche Änderung/Erweiterungen an vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind den Technischen Betrieben Rheine nach § 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheine anzuzeigen.

IV.4.7. Bei dem Bau und Betrieb des neuen Vorlagebehälters ist das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 793-1 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) zu beachten und einzuhalten.

IV.4.8. Die Behälter sind gemäß TRwS 792 bzw. TRwS 793 auf Dichtheit zu prüfen. Der Messverlauf und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen und ferner der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.



- IV.4.9. Vor Inbetriebnahme (Befüllung mit Substrat) sind die Biogasanlage sowie die zugehörigen technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen nach § 52 der AwSV entsprechend der Vorgaben der (TRwS) DWA-A 792 und DWA-A 793 zu prüfen.
- IV.4.10. Die Biogasanlage sowie die zugehörigen technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 der AwSV herzustellen/einzubauen.
- IV.4.11. Im Fahr- und Rangierbereich der Gärbehälter (Definition gem. TRAS 120, Kap. 1.4) und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- IV.4.12. Substrat- und gärrestführende Rohrleitungen müssen unmittelbar am Behälter mit einer Absperrarmatur ausgerüstet sein. Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen.
- IV.4.13. Die substratführenden Rohrleitungen
- müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen.
 - sind einsehbar zu verlegen oder in die Lecküberwachung einzubeziehen.
 - müssen nahtlos oder mit längskraftschlüssigen Verbindungen in geklebter oder verschweißter Ausführung verlegt werden.
 - müssen an beiden Enden mit Absperrschiebern versehen werden.
 - in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen.
 - Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Sie sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwandung anzuordnen ist.
 - sind im gesamten Verlauf spannungsfrei zu verlegen.
 - müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden.
- IV.4.14. Vor Inbetriebnahme sind die geänderten und neuen Anlagenteile gemäß §47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.
- IV.4.15. Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAWS NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAWS.pdf> abrufbar.



- IV.4.16. Die unter Ziffer IV.4.5. genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.
- IV.4.17. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- IV.4.18. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:
- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
 - Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
 - Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
 - Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
 - Zustand der Abfüllplätze und Schächte
 - Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.5. Baurecht und Brandschutz

- IV.5.1. Die gemäß DIN 14096 zu erstellende Brandschutzordnung ist auffällig und dauerhaft am Zugang zum Technikgebäude anzubringen.
- IV.5.2. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.
- IV.5.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns (erhältlich beim Bauamt Stadt Rheine) sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
- a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des **Stand sicherheitsnachweises**.

Die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises kann durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheine erfolgen. Hierfür ist eine formlose schriftliche Beauftragung mit einzureichen.



Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden „§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

- IV.5.4. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung
- IV.5.5. Für das Vorhaben sind, gemäß § 48 BauO NRW 2018 in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine in der aktuell gültigen Fassung, **6 Stellplätze** sowie **8 Fahrradabstellplätze** notwendig. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine sind bei der Herstellung der Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze zu beachten.
- IV.5.6. Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage ebenfalls hergestellt und benutzbar sein.
- IV.5.7. Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind gemäß § 74 Abs. 9 bzw. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 jeweils eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, unter Verwendung der beigefügten Vordrucke, anzuzeigen.
- IV.5.8. Das Brandschutzkonzept Nr. F-23-003-Ko, vom 20.04.2023, von Herrn Dirk Ostermann, ist Bestandteil der Genehmigung.
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Vorgaben des Brandschutzgutachtens (F-23-003-Ko, vom 20.04.2023) eingehalten werden.
- IV.5.9. Die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes ist durch einen beauftragten Fachbauleiter überwachen zu lassen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- IV.5.10. Die Dachkonstruktion im Bereich der geplanten Eintragshalle ist aus feuerhemmende Leimholzbinder herzustellen.
- IV.5.11. Wenn auf ein äußeres Blitzschutzsystem verzichtet werden soll, ist dieses durch eine entsprechende Gefahrenanalyse von einem entsprechenden Sachverständigen nachzuweisen.

IV.6. Arbeitsschutzrecht

- IV.6.1. Der Antragsteller hat nach Errichtung und Fertigstellung, oder Durchführung der beantragten Änderung, jedoch vor der Inbetriebnahme der Biogas Anlage, folgende Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen:



- Entweder eine Schnittstellebetrachtung aus dem das Ergebnis hervorgeht, dass es sich um keine Gesamtheit von Maschinen handelt. In diesem Fall wären die Konformitätsnachweise der einzelnen Komponenten, entsprechend den Harmonisierungsvorschriften, z.B. Druckgeräte-Richtlinie, Maschinen-Richtlinie usw., gemäß Anhang I der Verordnung 2019/1020, vorzulegen.
- Sollte die Schnittstellenbetrachtung ergeben, dass es sich um eine Gesamtheit von Maschinen handelt, ist eine Konformitätserklärung, gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG vorzulegen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von
wurde entfernt

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 7. November 2023
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Vertragsgegenstand: 7331400001342325

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 17 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- VI.1.4. Die Verbrennungsmotoranlagen BHKWs unterliegen der 44. BImSchV und haben die in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

VI.2. Hinweise zum Störfallrecht

- VI.2.1. Die TRAS 120 stellt den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG da und den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 der 12. BImSchV. Anforderungen, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, können durch abweichende Maßnahmen umgesetzt werden, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen.

VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.3.1. Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- VI.3.2. Die textlichen und graphischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 129, der beim Planungsamt der Stadt Rheine eingesehen werden kann, sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten (z.B. Einfriedigungen, Pflanzgebote, Baumschutz, Sockel- u. Drempeelhöhen, Dachneigung etc.).
- VI.3.3. Die übergroße überdachte Eintragshalle ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle nur begründbar, da in dieser offenen, überdachten Lagerfläche nur sehr geringe bzw. keine Brandlasten lagern.



Das Lagern von Stoffen außerhalb der in den Antragsunterlagen aufgeführten Stoffen, stellt eine Nutzungsänderung dar und ist neu zu beantragen.

- VI.3.4. Die Gefährdungsbeurteilung der ETW Smart Cycle in den Antragsunterlagen ist für die BGAA Rittershoffen angefertigt worden und nicht für die Bioraffinerie Rheine GmbH erstellt worden. Ob beide Anlagen identisch sind, bleibt offen. Die Gefährdungsbeurteilung der ETW Smart Cycle ist für die BGAA Rheine auszustellen.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Biogasanlage der ehemals RB Rheine Bioenergie GmbH & Co. KG wurde mit Genehmigungsbescheid vom 20.04.2006 erstmalig (§§ 4, 6 i.V.m. § 19 BImSchG genehmigt (Az.: 500-9961260/01.V Ri-25 G001/06 vom Staatlichen Umweltamt Münster - heute BR MS).

Der Betrieb der Anlage wurde im Sommer 2022 mit Einstieg des Investors Andreas Exeler zur Rheine Bioraffinerie GmbH & Co. KG umbenannt.

Sie haben mit Schreiben vom 03.05.2023 die Genehmigung (Erweiterung der bestehenden Biogasanlage) beantragt und am 15.08.2023 ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 20.09.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Rheine vom 18.09.2023 (Nachtrag 28.09.2023)

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 129 „Industriegebiet Baarentelgen Nord“ der Stadt Rheine. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist hier „gewerbliche Baufläche“ festgesetzt. Das Einvernehmen der Stadt Rheine als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.09.2023 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

VII.4. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Berechnung wurde entfernt.

VII.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 05.10.2023 im UVP-Portal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.



VII.6. Beteiligung

VII.6.1. Verfahrensgang

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Rheine	Bauordnungsamt – Brandschutz
Technische Betriebe Rheine AöR	Entwässerung
Bezirksregierung Münster	Dezernat 55

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.7. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung



zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.7.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) und 44. BImSchV Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

VII.7.2. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind sowie aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Gemäß § 37 Absatz 2 AwSV müssen einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Dies dient der frühzeitigen Erkennung eventueller Undichtigkeiten. Ein milderer geeignetes Mittel ist nicht gegeben.

VII.7.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Bei der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche, usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.



IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Andreas Klösener



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag
 - Antrags-Formular 1
 - Kurzbeschreibung
2. Pläne
 - Amtliche Basiskarte NRW
 - Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
 - Werklageplan und Gebäudeplan
 - Lageplan mit Umgebungsbebauung
 - Auszug aus dem Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan
3. Bauvorlagen, insbesondere
 - Antragsformular für den baulichen Teil
 - Statistischer Erhebungsbogen
 - Amtlicher Lageplan
 - Katasterplan
 - Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
 - Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
 - Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
 - Brandschutzkonzept (bei großen Sonderbauten verpflichtend, bei anderen auf Anforderungen der Bauaufsicht)
4. Anlage und Betrieb
 - 4.1 Beschreibung der
 - Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)
 - Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z.B. Gefährdungsbeurteilung)
 - Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und gfls. Entwässerungsplan (gfls. nur relevanter Ausschnitt)
 - Beschreibung von Kühlsystemen
 - Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
 - Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatliste
 - Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
 - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung



5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz
 - Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG
6. Angaben zum Störfall-Recht
 - Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gem. Störfallverordnung
 - Lageplan mit Darstellung benachbarter Schutzobjekte u. sonstiger Nutzungen
 - Ermittlung der Störfallrelevanz (u.a. Berechnung nach Störfallverordnung)
 - Angaben zu störfallrelevanten Änderungen
 - Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand
 - Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen
 - Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht
 - Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen
7. Wasserrecht Antragsunterlagen
 - Ohne -
8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren
 - Sicherheitsdatenblätter / Lister der Stoffeigenschaften
 - Erklärungen zum Arbeitsschutz
 - Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)
 - Betriebsarzt (§ 3 ASiG)
 - Kostenübernahmeerklärung
 - Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrages
9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 - Ohne -



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
1.	Erläuterung/ Pläne			
1.1	Lageplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.2	Lageplan mit Abstandsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3	Auszug aus Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.4	Liegenschaftskarte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.	Bauvorlagen			
2.1	Antragsformular für den baulichen Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.1	<i>Nachweis Bauvorlageberechtigung</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	Formular Betriebsbeschreibung gew. Anlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	Bauzeichnungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.4	Baubeschreibungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5	Hinweis Standsicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung			
2.6.1	<i>Berechnung umbauter Raum, Rohbaukosten</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6.2	<i>Berechnung Maß der baul. Nutzung</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.	Sonstiges			
3.1	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Nährstoffbeurteilungsblatt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Angaben zum Arbeitsschutz/ Explosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.4	Lageplan Ex-Zonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.6	Detail Befüll- / Entnahmeplatte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Auflistung Schallquellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7.1	Lageplan Schallemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8	Beschreibung Störfallverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.9	Lageplan Medien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10	Lageplan Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.11	Lageplan Rückhaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.12	R&I Fließbild	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.13	Technische Daten BHKW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.14	Datenblatt Fackelanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.15	Datenblatt Notstromaggregat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Anhang 2.

Gebührenberechnung der Stadt Rheine vom 28.09.2023 – Az.: 00536-23-03

A) Anzusetzende Kosten bzw. Gebühren:

- Rohbaukosten:	7.936.572,78 €
- Genehmigungsgebühren: nach Tarifstelle 3.1.4.1.3 und Tarifstelle 3.1.5.3.1	115.181,00 €
- Abnahmen (Bauüberwachung u. Bauzustandsbes.) nach Tarifstelle 3.1.4.10.1 und Tarifstelle 3.1.4.10.3.1	62.197,00 €

B) Die Vereinigung des Flurstückes 76 mit den Flurstücken 37, 55, 57, 58, 63, 73, 74 und 75 ist bis zu Baubeginn des Bauvorhabens durchzuführen.



Für BImSchG-Anlagen
Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)



12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S 1801)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
IndBauRL NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)